

**Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den  
Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf  
(Essengeld-Satzung)**

**vom 00.00.2021**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)) i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) und § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung Zeschdorf in ihrer Sitzung am 00.00.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Satzung regelt in Ergänzung zur Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf die Bereitstellung und die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten „Die kleinen Strolche“ im Ortsteil Petershagen, den „Zeschdorfer Spatzen“ sowie in der schulfreien Zeit für den Hort der Kindertagesstätte „Zeschdorfer Spatzen“ an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Schule im Grünen“ im Ortsteil Alt Zeschdorf.

**§ 2  
Durchführung**

(1) Die Mittagsversorgung erfolgt durch ein von der Gemeinde Zeschdorf beauftragtes Unternehmen (Essensanbieter). Die Be- und Abbestellung des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung der Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Landkreis Märkisch-Oderland erfolgen über dieses Unternehmen (Essensanbieter) im Auftrag der Gemeinde.

(2) Zur Teilnahme an der Mittagsversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen Vertrag mit dem beauftragten Essensanbieter ab.

(3) Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergartenkinder sowie der Hortkinder in der schulfreien Zeit erhalten vom beauftragten Essensanbieter eine Rechnung für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 3 dieser Satzung).

(4) Schülerinnen und Schüler unterliegen in der schulpflichtigen Zeit den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und haben keinen Anspruch auf eine Erstattung der Verpflegungskosten. Die Personensorgeberechtigten der Hortkinder erhalten in der schulpflichtigen Zeit eine Abrechnung vom Essensanbieter.

**§ 3  
Elternbeteiligung**

(1) Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. In der schulfreien Zeit gilt dies auch für die Personenberechtigten der Hortkinder.

(2) Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,70 € je Portion festgesetzt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lebus, den

Bartsch  
Amtdirektor